

FATF geht scharf gegen Terrorfinanzierung vor

Auf einer außerordentlichen Plenarsitzung (1) zur Finanzierung des Terrorismus, die am 29. und 30. Oktober 2001 in Washington abgehalten wurde, hat die Financial Action Task Force (FATF) ihre Tätigkeit über die Bekämpfung der Geldwäsche hinaus ausgeweitet. Sie wird nun ihre Energie und ihr Fachwissen auch auf die weltweiten Bemühungen zur Unterbindung der Finanzierung von Terroristen konzentrieren.

„Heute hat die FATF neue internationale Standards zur Bekämpfung der Terroristen-Finanzierung veröffentlicht, und wir fordern alle Länder der Welt auf, diese zu übernehmen und umzusetzen“, erklärte Clarie Lo, Präsidentin der FATF. „Diese speziellen Empfehlungen werden Terroristen und ihren Unterstützern den Zugang zum internationalen Finanzsystem verwehren.“

Während der außerordentlichen Plenarsitzung verabschiedete die FATF eine Reihe von Sonder-Empfehlungen zur Bekämpfung von Terroristen (2), die die Mitglieder zu folgendem verpflichten:

- Ergreifen sofortiger Maßnahmen zur Ratifizierung und Implementierung der relevanten Instrumente der Vereinten Nationen
- Kriminalisierung der Finanzierung des Terrorismus, von Terrorakten und terroristischen Organisationen
- Einfrieren und Beschlagnahme terroristischer Vermögen
- Berichten über verdächtige Transaktionen, die mit dem Terrorismus in Verbindung gebracht werden
- Anderen Ländern bei der Rechtsdurchsetzung sowie Aufsichtsbehörden bei der Untersuchung von Terroristen-Finanzierung größtmögliche Hilfe einräumen
- Alternativen Zahlungssystemen Anti-Geldwäsche Anforderungen auferlegen
- Maßnahmen zur Identifikation von Kunden im nationalen und internationalen Überweisungsverkehr verstärken
- Sicherstellen, dass Rechtssubjekte, insbesondere nichtkommerzielle Organisationen nicht zur Finanzierung des Terrorismus mißbraucht werden können

Um eine schnelle und effektive Umsetzung dieser neuen Standards sicherzustellen, stimmte die FATF folgendem umfassenden Aktionsplan zu:

- Bis zum 31. Dezember 2001 eine Selbstbewertung aller FATF Mitglieder hinsichtlich der Sonder-Empfehlungen. Diese wird eine Verpflichtung enthalten, bis zum Juni 2002 den Sonder-Empfehlungen zu entsprechen bzw. Aktionspläne für die Umsetzung noch nicht in Kraft befindlicher Empfehlungen vorzusehen. Andere Nationen weltweit werden eingeladen, diesem Beispiel zu folgen.
- Die Entwicklung eines zusätzlichen Leitfadens für Finanzinstitutionen über die bei der Finanzierung des Terrorismus verwendeten Techniken und Mechanismen bis zum Februar 2002
- Im Juni 2002 die Einleitung eines Prozesses zur Identifizierung von Gesetzgebungen, in denen es keine angemessenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Terroristen-Finanzierung gibt und die Diskussion weiterer Schritte einschließlich der Möglichkeit von Sanktionsmaßnahmen für Gesetzgebungen, die nichts zur Unterbindung der Finanzierung von Terroristen unternehmen.
- Regelmäßige Berichterstattung der Mitglieder über die Höhe der eingefrorenen terroristischen Vermögen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Resolutionen des UN Sicherheitsrats

- Die Bereitstellung von technischer Hilfe durch FATF Mitglieder an Nicht-Mitglieder, sofern nötig, um sie bei der Erfüllung der Sonder-Empfehlungen zu unterstützen

Um ihren Aktionsplan gegen die Finanzierung des Terrorismus voranzubringen, wird die FATF ihre Zusammenarbeit mit den FATF nahen regionalen Gremien und internationalen Organisationen wie z.B. den Vereinten Nationen, der Egmont Gruppe der Financial Intelligence Units, der G-20 und den Internationalen Finanzinstitutionen verstärken, die zu den internationalen Anstrengungen gegen Geldwäsche und Terroristen-Finanzierung beitragen.

Die FATF kam auch überein, bei der Überprüfung ihrer 40 Empfehlungen zur Geldwäsche die Sonder-Empfehlungen miteinzubeziehen und ihre Arbeit hinsichtlich von Rechtsvehikeln, Korrespondenzbanken, Identifizierung von Kontoeigentümern und Überwachung von Nicht-Banken-Finanzinstitutionen zu intensivieren.

Die FATF ist ein unabhängiges internationales Gremium, dessen Sekretariat bei der OECD angesiedelt ist. Die 29 Mitgliedsländer und Regierungen der FATF sind: Argentinien; Österreich; Belgien; Brasilien; Kanada; Dänemark; Finnland; Frankreich; Deutschland; Griechenland; HongKong, China; Island; Irland; Italien; Japan; Luxemburg; Mexiko; Niederlande; Neuseeland; Norwegen; Portugal; Singapur; Spanien; Schweden; Schweiz; Türkei; Großbritannien und die USA. Zwei internationale Organisationen sind ebenfalls Mitglieder der FATF: die Europäische Union und der arabische Golfstaat. Mehr Informationen zur FATF siehe <http://www.fatf-gafi.org>

Helen Fisher von der OECD Presseabteilung (Tel: 0033 1 4524 8094 oder mailto: helen.fisher@oecd.org) sowie das Sekretariat der FATF (Tel: 0033 1 4524 7945 oder mailto: contact@fatf-gafi.org) stehen Journalisten für weitere Informationen gern zur Verfügung.

(1) Vertreter von 31 FATF Mitgliedern und 18 FATF nahen regionalen Gremien und Beobachterorganisationen nahmen an der Sondersitzung teil. Regionale Gremien und Beobachterorganisationen umfassten: Asiatisch/Pazifische Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche, Karibische Financial Action Task Force, Ost- und Südafrikanische Anti-Geldwäsche Gruppe, Sonderausschuss von Experten zur Bewertung von Anti-Geldwäsche Maßnahmen des Europarates, Asiatische Entwicklungsbank, Commonwealth Sekretariat, Europäische Zentralbank, Europol, Interamerikanische Entwicklungsbank, Internationaler Währungsfonds, International Organisation of Securities Commissions, Interpol, Offshore Group of Banking Supervisors, OAS/CICAD, United Nations Office on Drug Control and Crime Prevention, Weltbank und Weltzollorganisation.

(2) siehe Text der speziellen Empfehlungen im Anhang.

ANNEX

FATF Sonder-Empfehlungen gegen die Finanzierung von Terroristen

In Anerkennung der vitalen Bedeutung, etwas zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus zu unternehmen, hat die FATF diesen Empfehlungen zugestimmt, die, wenn sie mit den 40 FATF Empfehlungen gegen Geldwäsche kombiniert werden, einen Basisrahmen zum Aufspüren, Verhindern und Unterbinden der Finanzierung von Terrorismus und terroristischen Taten abstecken.

I. Ratifizierung und Umsetzung von UN-Instrumenten

Jedes Land sollte sofort Maßnahmen ergreifen, um die Internationale Konvention zur Unterbindung der Finanzierung des Terrorismus der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1999 zu ratifizieren und umzusetzen.

Die Länder sollten ebenfalls die UN Resolutionen bezüglich der Prävention und Unterbindung der Finanzierung terroristischer Akte, insbesondere die UN Sicherheitsresolution 1373 sofort umsetzen.

II. Kriminalisierung der Finanzierung des Terrorismus und der damit verbundenen Geldwäsche

Jedes Land sollte die Finanzierung von Terrorismus, terroristischen Taten und terroristischen Organisationen kriminalisieren. Die Länder sollten sicherstellen, dass solche Delikte als Geldwäsche begründende Straftatbestände gekennzeichnet werden.

III. Einfrieren und Beschlagnahme terroristischer Vermögen

Jedes Land sollte Maßnahmen implementieren, um Einlagen und anderes Vermögen von Terroristen, terroristischen Organisationen und jenen, die Terrorismus finanzieren, unverzüglich einzufrieren in Übereinstimmung mit den UN Resolutionen bezüglich der Prävention und Unterbindung der Finanzierung von terroristischen Taten.

Jedes Land sollte auch Maßnahmen, einschließlich gesetzlicher Art, einführen und umsetzen, die die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, Eigentum zu beschlagnahmen, das aus der Finanzierung des Terrorismus stammt oder das zur Finanzierung terroristischer Akte und terroristischer Organisationen verwendet wird.

IV. Berichterstattung über verdächtige Transaktionen in Verbindung mit Terrorismus

Wenn finanzielle Institutionen oder andere Unternehmen oder Rechtssubjekte, die Anti-Geldwäsche Verpflichtungen unterworfen sind, einen Verdacht oder zwingende Gründe für einen Verdacht haben, dass Einlagen mit dem Terrorismus verzahnt sind oder wahrscheinlich für terroristische Handlungen oder von terroristischen Organisationen verwendet werden, dann sollten sie ihre Verdächtigungen sofort den zuständigen Behörden mitteilen.

V. Internationale Zusammenarbeit

Jedes Land sollte einem anderen Land, auf der Basis eines Abkommens, einer Vereinbarung oder eines anderen Mechanismus für gegenseitige rechtliche Unterstützung oder

Informationsaustausch, die größtmögliche Hilfe leisten im Zusammenhang mit strafrechtlichem und zivilrechtlichem Vollzug und administrativen Untersuchungen, Anfragen und Verfahren in Bezug auf die Finanzierung des Terrorismus, terroristischer Taten und terroristischer Organisationen.

Die Länder sollten auch alle möglichen Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass sie keine sicheren Häfen für Personen bieten, die der Finanzierung des Terrorismus, terroristischer Akte oder terroristischer Organisationen beschuldigt werden, und sollten Verfahren zur Hand haben, um solche Individuen, wenn möglich, auszuliefern.

VI. Alternative Überweisungen

Jedes Land sollte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen oder legale Rechtssubjekte sowie Agenten, die einen Service für die Weiterleitung von Geld oder Werten anbieten, einschließlich der Transmission durch ein informelles Geld- oder Werttransfersystem oder Netzwerk, lizenziert oder registriert werden und allen FATF Empfehlungen unterliegen, die auf Banken und Nicht-Banken-Finanzinstitutionen Anwendung finden. Jedes Land sollte sicherstellen, dass Personen oder legale Rechtssubjekte, die diese Dienste illegal ausüben, behördlichen, zivilen und strafrechtlichen Sanktionen unterliegen.

VII. Überweisungsverkehr

Die Länder sollten Maßnahmen ergreifen, die die Finanzinstitutionen einschließlich Geldübersender dazu verpflichten, den Geldtransfers und damit verbundenen Nachrichten, die gesendet werden, genaue und aussagefähige Originalinformationen (Name, Adresse und Kontonummer) beizulegen und die Informationen sollten mit der Überweisung oder der damit verbundenen Nachricht in der Zahlungskette bleiben.

Die Länder sollten Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass Finanzinstitutionen einschließlich Geldübersender verdächtige Geldtransfer-Aktivitäten, die keine vollständigen Informationen über den Transaktionsauslöser (Name, Adresse, Kontonummer) enthalten, sorgfältiger überprüfen und überwachen.

VIII. Nichtkommerzielle Organisationen

Die Länder sollten die Angemessenheit der Gesetze und Regulierungen überprüfen, die sich auf Rechtssubjekte beziehen, die für die Finanzierung des Terrorismus missbraucht werden können. Nichtkommerzielle Organisationen sind besonders anfällig und die Länder sollten sicherstellen, dass sie nicht missbraucht werden können:

- (i) durch terroristische Organisationen, die sich als legitime Rechtssubjekte ausgeben;
- (ii) um legitime Rechtssubjekte als Durchlaufstellen zur Terroristen-Finanzierung zu benutzen, einschließlich des Zweckes, Maßnahmen zur Einfrierung des Vermögens zu entgehen; und
- (iii) um die heimliche Umleitung der Mittel an terroristische Organisationen für legitime Zwecke zu verbergen oder zu verschleiern.